

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Oberwaling Süd“ in den
Oberwaling Graben durch die Gemeinde Leiblfing, Landkreis Straubing-Bogen

B e k a n n t m a c h u n g

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 31.07.2024, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Leiblfing bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Oberwaling Graben (Gewässer III. Ordnung) das Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Oberwaling Süd“.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und der entsprechende Plan liegen in der Zeit vom **19.08.2024** bis **02.09.2024** bei der Gemeinde Leiblfing Zi.-Nr. EG 02 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Zudem wird der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und der entsprechende Plan in der Internetpräsenz der Gemeinde Leiblfing veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; gegen ihn kann von den übrigen Betroffenen entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg eingeleitet werden.

Leiblfing, 02.08.2024
Gemeinde Leiblfing



Josef Moll
Erster Bürgermeister